
OHLLIGS **aktuell**

Lokale Nachrichten aus Ohligs.
Aus dem Medienhaus B. Boll

Solingen

Gesamtauflage 20 500 Exemplare

Preisliste Nr. 13

Gültig ab 1. Januar 2018

OHLLIGS Lokale Nachrichten aus Ohlligs. **aktuell** Aus dem Medienhaus R. Bell

Auflagen

1. Ohlligs	11 500 Exemplare
2. Aufderhöhe	5 800 Exemplare
3. Merscheid	3 200 Exemplare

Verteilte Auflage:
20 500 Exemplare

Verbreitungsgebiet



Kostenlose Verteilung an Haushalte und Betriebe
in Ohlligs und angrenzenden Gebieten.

Anzeigenpreise

Satzspiegel	Erm. Preis** EUR	Grundpreis EUR
480 mm hoch, 325 mm breit		
Schwarzweiß-Anzeigen		
Anteil je mm	0,73 EUR	0,86 EUR
1/1 Seite (3360 mm)	2452,80 EUR	2889,60 EUR
Titelseite je mm	0,87 EUR	1,03 EUR
Vereinsankündigungen*	0,40 EUR	0,47 EUR
Farbanzeigen		
1 Zusatzfarbe		
Anzeigenteil je mm	0,82 EUR	0,97 EUR
Titelseite je mm	0,96 EUR	1,13 EUR
2 und 3 Zusatzfarben		
Anzeigenteil je mm	0,91 EUR	1,07 EUR
Titelseite je mm	1,09 EUR	1,29 EUR

*) ohne weiteren Nachlass

**) gilt für Handel, Handwerk, Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet

Beilagenpreise

	bis 20 g	bis 30 g	je weitere 10 g
Erm. Preis %o EUR	45,00 EUR	56,54 EUR	6,77 EUR
Grundpreis %o EUR	52,95 EUR	66,52 EUR	7,97 EUR

Teilbelegung ohne Mehrkosten möglich.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erscheinungsweise: **OHLIGS aktuell**
einmal monatlich mittwochs

**Anzeigenschluss/
Rücktrittstermin:** Mittwoch der Vorwoche des Erscheinens, 12 Uhr

Verlag: **B. Boll Verlag des Solinger Tageblattes GmbH & Co. KG**
Mummstraße 9, 42651 Solingen

Postanschrift: Postfach 10 12 26, 42648 Solingen
Sitz Solingen, Amtsgericht Wuppertal HRA 19362
persönlich haftende Gesellschafterin: Dr. B. Boll GmbH, Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal HRB 14774 Geschäftsführer Michael Boll, Bernhard Boll
(02 12) 299-0 / (02 12) 299-92

Telefon/Telefax: ohligs-aktuell@solinger-tageblatt.de

E-Mail: ohligs-aktuell@solinger-tageblatt.de

Zweigstelle Ohligs: Emdenstraße 1, Telefon (02 12) 299-200 bis -203, Telefax (02 12) 299-204

Bankkonto: Stadt-Sparkasse Solingen, Konto-Nr. 315 (BLZ 342 500 00)
IBAN: De11 3425 0000 0000 0003 15, BIC: SOLSDE33XXX

Zahlungsbedingungen: 10 Tage nach Rechnungserhalt, netto. Bei Zahlungsverzug oder
Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 9% berechnet.

Geschäftsbedingungen: siehe Rückseite

Chiffre-Gebühren: je Veröffentlichung 4,20 EUR
bei Baranzeigen und gleichzeitiger Abholung der Offerten 2,10 EUR
Die Chiffre-Gebühr wird als Verwaltungspauschale auch erhoben,
wenn keine Offerten eingehen.

Nachlässe: **Malstaffel: Mengenstaffel:**
bei Jahresabschlüssen

ab 3 Anzeigen	5%	ab 500 mm	5%
ab 6 Anzeigen	10%	ab 1 000 mm	10%
ab 9 Anzeigen	15%	ab 2 500 mm	15%
ab 12 Anzeigen	20%	ab 5 000 mm	20%

bei Mehrabnahme nach Vereinbarung

Technische Daten: Druckverfahren: Offset-Rotationsdruck
Rasterweite: max. 60 Linien/cm, Auflösung: 264 dpi
Spaltenbreite und -zahl: Anzeigenteil 45 mm/Textteil 43 mm, 7 Spalten
Anlieferung von Anzeigen auf Datenträgern bzw. ISDN-Übermittlung:
Infos unter (02 12) 299-402 oder E-Mail: disposition@solinger-tageblatt.de

Computerviren: Der Auftraggeber haftet dafür, dass die übermittelten Dateien frei von
Computerviren sind. Dateien mit Computerviren löscht der Verlag, ohne dass
der Auftraggeber hieraus Ansprüche herleiten kann. Der Verlag behält sich
zudem Ersatzansprüche vor, wenn Computerviren beim Verlag weiteren
Schaden verursachen. Der Verlag nimmt keine ZIP-Dateien per E-Mail an.

Beilagen: Mindestformat: 105 x 148 mm, Maximalformat: 250 x 350 mm

Dispositionsstelle: Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Mummstraße 9, 42651 Solingen
Telefon (02 12) 299-114, Telefax (02 12) 299-92

Lieferanschrift: **OHLIGS aktuell**
c/o Rheinische Post, Pressehaus Düsseldorf, Beilagenannahme
Zülpicher Straße 10, 40549 Düsseldorf-Heardt

Anlieferung: Mo. bis Do. 8 bis 16 Uhr; Fr. 8 bis 12.30 Uhr

Anlieferungstermin: spätestens 4 Werktage vor Erscheinen

Rücktrittstermin: bis 10 Werktage vor Erscheinen

Richtlinien zur Anlieferung: Jede Beilagenanlieferung muss mit einem sichtbar angebrachten Lieferschein
erfolgen, der mindestens Informationen zum belegten Objekt, Datum der
Erscheinung und angelieferte Menge enthält.
Die Beilagen müssen auf Euro-Paletten und vollständig mit einer Anlieferung
geliefert werden. (Die reine Anlieferung nur auf Europaletten ist für das
laufende Kalenderjahr noch eine Empfehlung.) Die Beilagen, die für mehrere
Objekte und/oder Erscheinungstage in einem Zuge angeliefert werden,
müssen durch separate Lieferscheine eindeutig aufgeteilt und zugeordnet
werden können.

Bei nicht termingerechter Anlieferung der Beilagen sowie bei kurzfristigem Rücktritt berechnet der Verlag eine Ausfallgebühr in Höhe von 50% auf der Basis der niedrigsten Gewichtsstufe. In der belegten Ausgabe wird ein kostenloser Beilagenhinweis in der üblichen Form veröffentlicht. Form und Inhalt der Beilage müssen so gehalten sein, dass sie nicht als Bestandteil der Zeitung angesehen werden können, sie dürfen nicht zeitungssähnlich sein und keine Fremdanzeigen enthalten. Verbindliche Auftragsbestätigung erst nach Vorlage eines Musters. Konkurrenz- und Produktausschluss können nicht zugesagt werden.

Die Beilagen müssen in Beschaffenheit und Anlieferung den Empfehlungen des Bundesverbandes Druck entsprechen. Die genauen Bestimmungen senden wir auf Wunsch gerne zu.

Beilagen mit einem Gewicht unter 10 Gramm werden als kritisch eingestuft. Es kann z. B. zu Doppel- oder Fehlabbildungen kommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Interessenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifelsfall veröffentlichtungsmäßig innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingekauft, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Ausgabe abzurufen, sofern die erste Anzeige innerhalb eines Monats in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftraggenannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem Gewählten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu ersetzen. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlegers beruht.

5. Bei der Errechnung der Abnahmemenge werden Text-Millimeterzeilen und Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter gerechnet.

6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtenmaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmte Plätze der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss alle nötigen Angaben, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist, rubrikierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Textteil-Anzeigen sind, die mindestens drei Seiten an die Textzahl nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagen Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einer inhaltlichen, sachlich gerechtfertigten Grundabstimmung des Verleges abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Ansehen oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unannehmbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Anzeilmessenen oder Vertikalen aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Zuschritts oder Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestellschlusses der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigenmaterials und einwandfreie Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungenügende oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den Belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständiger Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungserfüllung, Verschulden bei Vertragabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragsentlangung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlegers für Schäden wegen des Fehlens angesichts der Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr hat der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach von den vorausehbaren Schäden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationsmüssen – außer bei nicht-fahrlässigen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeanzeigen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert, wobei Probeanzeigen sind kostenfrei. Für jeden weiteren angeforderten Abzug berechnet der Verlag 50 EUR. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Rechtsgültigkeit der zuzugleichenden Probeabgabe. Der Verlag behält sich die Möglichkeit vor, die ihm im Inneren bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitzuteilen zu dürfen.

12. Sind keine besonderen Größen nach schriftlichem Angeben, so wird die in Art. 1 der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zu Grunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.

Die Rechnung ist innerhalb einer Frist zu erfüllen, die von Empfang der Rechnung an laufendes Postamt zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Fristgabe bestätigt. Sofern ein SEPA-Mandat erteilt wurde, beträgt die Vorankündigungsfrist für den Einzug mindestens 5 Tage.

14. Bei Zahlung verzugszögerter Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlung verzugszögerter weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die rechtlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsbereitschaft der Auftraggeber besteht der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprüngliches vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages sowie Anzeigenabschlüsse Belegen oder vollständige Belegmengen geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschaffbar werden, so tritt an seine Stelle eine rechtswidrige Beilagenausgabe des Verleges über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zur verteidigende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auftragsminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisermäßigung geleistet werden, wenn im Gesamtergebnis die mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsraten die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage der – wenn in der Auflage nicht genannt ist – die durchschnittliche verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschreitet. Eine Auftragsminderung nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigender Mangel, wenn sie

bei einer Auflage von bis zu	50 000 Exemplaren 20 v. H.,
bei einer Auflage von bis zu	100 000 Exemplaren 15 v. H.,
bei einer Auflage von bis zu	500 000 Exemplaren 10 v. H.,
bei einer Auflage von über	500 000 Exemplaren 5 v. H. beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber vom Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Ziffernanzeigen der Verlag für die Verwaltung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und E-Mails für Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Werrufe Untergang des Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einvernehmlich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote an Stelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 50 Gramm) überschreiten, sowie Waren, Bücher, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegen genommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann hier für jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

19. Druckentgelte werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

20. Erfüllungsort der Sitz des Verleges. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind der Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verleges. Soweit Anspruch des Verleges nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand nicht. Kaufleuten nach deren Wohnort. Ist der Wohnort der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragschluß seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verleges vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verleges

a) Die Werbungsmittel und Werbegenstände sind verpflichtet, sich in ihren Angaben, Verträgen und Abrechnungen mit dem Werbungtreibenden abzugeben und die Preisliste zu halten. Die vom Verlag gewährte Mitteilungsgewährung darf in Art. 1 der Aufträge weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

b) Bei Änderung der Anzeigen- und Beilagenpreise treten neue Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.

c) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.

d) Verweilt alte Druckunterlagen sowie montierte Abdrucke (z. B. Fotopapier) und auf Dateitragern angelegte Anzeigen stehen dem Verlag mit Auftragsstellung zur freien Verfügung und unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht für Druckunterlagen.

e) Der Verlag gewährleistet die Mietpreisprovision in Höhe von 15% auf dem Grund- bzw. Agenturpreis, jedoch nicht auf ermäßigte Preise, nur auf von ihm anerkannte Werbemittel.

f) Im Kennfallenshahalter der Auftraggeber für eine Rücksendung der Unterlagen.

g) Schadensersatzansprüche gegen den Verlag wegen ähnlichen oder teilweise nichterscheiner der Zeitung bzw. der Anzeigen, insbesondere bei Störung des Abdrucks, sind ausgeschlossen.

h) Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber ist die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber ist die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber ist die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen.

i) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftlich übliche Sorgfalt an, hat jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern in Erfahrung wird.

j) Für besondere Anzeigen- und Beilagenabschlüsse sowie -aufträge, insbesondere auch für Sonderseiten und -rubriken, können vom Verlag abweichende Preise festgelegt werden.

k) Der Verlag garantiert, soweit eine besondere Komposition vereinbart, geschlossen und somit eine Beteiligung von über 50% nachgewiesen wird, Konzernabtwird nur bei privatrechtlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt. Keine Anwendung findet er z. B. beim Zusammenschluss von mehreren selbstständigerhoheitlicher Organisationsformen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschafts des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

l) Der Verlag kann für Anzeigen, die in themenorientierten Erscheinungen, von der Preisliste abweichende Preise vereinbaren, die auch anteilige Kosten für thematisch unterstützende redaktionell gestaltete Beiträge enthalten können. In einem solchen Fall werden die entsprechenden Beiträge oder die gesamte Veröffentlichung als „Anzeige“ gekennzeichnet.

m) Bei Anzeigen ab 450 mm Höhe wird volle Satzspiegelhöhe (480 mm) berechnet.

n) Fehlerhaft gedruckte Kenn- und Kontrollnummern beeinträchtigen den Zweck der Anzeigen nicht.

o) Bei Heftaktionen zeigen und bei privaten Gelegenheiten anzeigen bestehen in Anspruch auf Belegauschnitt. Bei Wiederholungsberechtigtem der Auftraggeber Anspruch auf einen genaue Auschnitt für die erste Anzeige, alle weiteren Termine können durch Aufnahmebeschneidungsberechtigtem werden.

p) Der Verlag behält sich vor, bei Südkaralle nach zehn gewerblicher Zuschriften von einem Absender eine Weiterleitungsgebühr auf der Basis des jeweils gültigen Posttarifs zu berechnen.

q) Die Werbungsmittel in Beschaffenheit und Anlieferungen Empfänger des Bundesverbandes Druck entsprechen. Die genauen Bestimmungen werden wir auf Wunsch gerne zu.

r) Die vom Verlag gestellten, gestalteten und veröffentlichten Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verleges reproduziert und nachgedruckt werden. Der Verlag behält sich vor, die für die Herstellung von Anzeigen entstandenen Replikosten dem Auftraggeber zu berechnen.

s) Der Verlag behält sich das Recht vor, Anzeigenaufträge, die keine gestalterischen Elemente enthalten, dem Regelungen der Rechtschreibreform anzupassen, was auch für schriftliche Fix- und Ziffernanzeigen-Aufträge gilt. Änderungen des Anzeigenauftrages, die zur Umsetzung der Rechtschreibreform notwendig sind, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Reklamation und vermögen keine Ansprüche zu begründen.

t) Unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzesgesetz werden die auf Grund der Geschäftsbedingungen bekannt gewordenen Daten gespeichert und im Rahmendes geschäftlich üblichen verwandt.

u) Der Verlag ist berechtigt, Anzeigenaufträge im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten ebenfalls in einem Onlinedienst zu veröffentlichen.